

REPRODUKTIONEN SELBER ANFERTIGEN MITTELS KAMERA ODER DOKUMENTEN-AUFLICHTSCANNER IM ÖSTERREICHISCHEN STAATSARCHIV

Die Anfertigung von Reproduktionen mit einer eigenen Kamera oder einem eigenen **Dokumenten-Auflichtscanner** ist in den Forscher-/Lesesälen des Österreichischen Staatsarchivs bis zu einer Tisch-Stativ-Höhe von **70 Zentimetern** und einem **maximalen Scanformat von A3** für den privaten und persönlichen Gebrauch kostenfrei gestattet.

Für die Reproduktion von Bibliotheks- und Archivgut mit eigenen Geräten werden die nachstehenden Bedingungen zur Kenntnis genommen.

Reproduktionen von Archivgut unterliegen den Bestimmungen der Benutzungsordnung, *Punkt XIV.2 Publikationen*.

Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Bibliotheksgut bedarf keiner Benachrichtigung, jedoch haftet das Österreichische Staatsarchiv keinesfalls für Ansprüche Dritter, die sich aus einer Verletzung von Urheberrechten ergeben. Für urheber- oder datenschutzrechtlichen Missbrauch haftet der Antragsteller. Es wird empfohlen, bei jeder Fotografie oder jedem Scan die Signatur des Bibliotheks- bzw. Archivguts zu vermerken, um die Aufnahme sicher zuordnen zu können.

Im Einzelfall kann ein Fotografier- bzw. Scanverbot ausgesprochen werden.

Nicht fotografiert bzw. gescannt werden darf:

- Archivgut, das nicht den Benützungsbestimmungen des Österreichischen Staatsarchivs unterliegt;
- Bibliotheksgut und Archivgut, das als Werk urheberrechtlichen Schutz genießt oder Informationen enthält, die dem Datenschutz unterliegen;
- Bibliotheksgut und Archivgut, dessen physischer Zustand die Herstellung von Reproduktionen nicht zulässt;

Einschränkungen:

- Das Lösen von Bindungen und das Heften einzelner Schriftstücke ist nicht zulässig.
- Es ist nicht gestattet, sich für die Herstellung von Reproduktionen auf Tische und Stühle zu stellen.
- Die entstehenden Geräusche dürfen andere Benutzer nicht stören.
- Die Ordnung der Unterlagen in Archivkartons, Mappen oder sonstigen Archivalien muss unbedingt gewahrt bleiben.
- Das Beschweren von Bibliotheksgut und Archivgut ist nur mit den vom Österreichischen Staatsarchiv zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln gestattet.
- Klemm- und Pressplatten sind nicht gestattet.
- Die Verwendung von Zusatzbeleuchtung und Blitzlicht jeglicher Art ist nicht gestattet.
- Die Nutzung von Flachbettscannern aller Art ist nicht gestattet.
- Das Verwenden eines Lichtvorhangs, Sichtschutzes oder anderer Aufbauten ist weder beim Scannen noch beim Fotografieren gestattet.
- Das Abfilmen bzw. Anfertigen von Bewegtbildern ist nicht gestattet, Film- und Fernsehaufnahmen s. Entgelte Punkt 4.

Spezifikationen der Scanner:

- Es sind ausschließlich kompakte Dokumenten-Auflichtscanner bestehend aus einem (berührungslos arbeitenden) Scanarm (max. Höhe 70 cm) und ggf. einer Auflagefläche gestattet.
- Der verwendete Dokumenten-Auflichtscanner muss in einer Tasche (PC-Taschengröße) transport werden können.
- Der Scanner darf nicht mehr Fläche in Anspruch nehmen, als **an einem Arbeitsplatz** im Forscherraum im ÖStA zur Verfügung steht.
- Das maximale Scanformat darf das Format A3 nicht überschreiten.